



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

19. März 2024 · Beschluss 75-2024

1.0.0 Allgemeines

IDG-Status: öffentlich

Teilrevision des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2023 werden die politischen Gemeinden im Kanton Zürich von der Direktion der Justiz und des Innern zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 31. März 2024.

Am 11. Mai 2015 hat der Kantonsrat das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister erlassen (MERG). Es regelt u.a. die Führung der Einwohnerregister durch die Gemeinden sowie den Betrieb der kantonalen Einwohnerplattform (KEP), die eine Kopie einwohnerbezogener Identifikatoren und Merkmale der kommunalen Einwohnerregister führt. Seit dem Inkrafttreten der MERG hat die Praxis gezeigt, dass in mehreren Bereichen Anpassungsbedarf besteht. Gegenstand der vorliegenden Teilrevision sind im Wesentlichen Anpassungen zur weiteren Harmonisierung der Einwohnerregister und die Verbesserung der Datenqualität.

Erwägungen

Die Leiterin Stadtbüro hat intensiv an der Vernehmlassungsantwort, die der Verband Zürcher Einwohnerkontrolle (VZE) erstellt hat, mitgearbeitet. Es macht deshalb Sinn, dass die Stadt Kloten für diesen stark fachtechnisch geprägten Gesetzesentwurf keine eigenständige Vernehmlassungsantwort ausarbeitet, sondern die Antworten des VZE unterstützt.

Der Vorentwurf enthält einige positive Veränderungen. Jedoch verfehlen auch einige der angedachten Änderungen und Regulierungen den angestrebten Revisionszweck und werden von den Fachspezialisten und Fachspezialistinnen in den Gemeinden als praxisfern eingestuft oder liegen nicht im Interesse der Einwohnerkontrollen der Gemeinden.

Insbesondere die **geplante Aufhebung von § 11 Abs. 4 MERG**, wonach die Gemeinden heute in einem Erlass festlegen können, welche weiteren Identifikatoren und Merkmale sie im Einwohnerregister zur Erfüllung ihrer Aufgaben erfassen, ist problematisch. Sie untergräbt nicht nur die Gemeindeautonomie, sondern führt auch dazu, dass viele Merkmale wie beispielsweise Telefonnummer, E-Mailadresse, Notizen und Bemerkungen etc. nicht mehr im Einwohnerregister geführt werden dürften. Solche Angaben sind für die Einwohnerkontrollen unerlässlich und da sie weder im Registerharmonisierungsgesetz (RHG), noch im Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) oder deren Verordnung (MERV) bei den Merkmalen aufgeführt sind, dürften die Einwohnerkontrollen diese Merkmale nicht mehr im Einwohnerregister führen.

Ein Verzicht darauf wäre ein Rückschritt in Sachen Digitalisierung, würde eine weitere Digitalisierung sogar verhindern. Zudem würde sich die Datenqualität für die Gemeinden verschlechtern und der Arbeitsaufwand für die Gemeinden, würde durch den Wegfall dieser Merkmale, welche als wichtige Informationsquelle dienen, stark zunehmen.

Des Weiteren ist zwar eine explizite Regelung der Meldeverhältnisse von Minderjährigen unter § 1c MERG zu begrüssen, jedoch sollten die tatsächlichen Wohnverhältnisse abgebildet werden.

Die elterliche Sorge schliesst gemäss Art. 301a Abs. 1 ZGB das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen. Üben die nicht mehr zusammenlebenden Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, bedarf es der Zustimmung des anderen Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde. In der Praxis stellt sich beispielsweise in solch einem Fall die Frage der Niederlassung von Minderjährigen, wenn der andere Elternteil die Zustimmung verweigert. Das Verfahren vor Gericht oder bei der Kindesschutzbehörde kann erfahrungsgemäss lange dauern, weshalb es zur Bestimmung der Niederlassung von Minderjährigen praxistauglicher wäre, schlicht auf die tatsächlichen Anwesenheitsverhältnisse abzustellen.

Auch muss die geplante Einführung von § 1b MERG über die Niederlassung und den Aufenthalt auf ihre Folgen geprüft werden. Neu wäre eine Anmeldung nur noch in Räumlichkeiten möglich, welche die zonen- und baurechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Das heisst z.B. in Hotels, Businessappartements, Einliegerwohnungen, Büroräumlichkeiten usw. kann kein Wohnsitz mehr begründet werden. Auch für Fahrende ist eine Anmeldung nicht mehr möglich. Diese Personengruppen dürfen daher nicht mehr angemeldet werden und werden weder dem Steueramt, dem Betreibungsamt noch dem Sozialamt gemeldet. Daher können aus dem Einwohnerregister keine Anfragen beantwortet und folglich keine Auskünfte mehr erteilt werden. Diese Personengruppen fallen gänzlich aus dem System, wie beispielsweise aus dem Stimmregister. Aktuell orientiert sich der Wohnsitzbegriff einer Einwohnerkontrolle in der Praxis an ihrem Auftrag, sämtliche Personen zu erfassen, die sich innerhalb des jeweiligen Gemeinwesens tatsächlich niederlassen oder aufhalten.

Die Stadt Kloten hat ein grosses Interesse daran, zu wissen, wer sich innerhalb von ihrem Hoheitsgebiet aufhält und sieht dieser neuen Regelung skeptisch entgegen. Es sollte vielmehr eine Meldepflicht für die Einwohnerkontrolle eingeführt werden, das Bauamt über den Zuzug zu informieren, so dass das Bauamt weitere baurechtlichen Massnahmen einleiten kann.

Beschluss:

1. Die Stadt Kloten schliesst sich der Stellungnahme des VZE an. Insbesondere § 1b (Begründung Wohnsitz nur noch in Wohnzonen) und § 1c (tatsächlichen Wohnverhältnisse bei Kindern und Jugendlichen abbilden) sieht die Gemeinde Kloten als nicht zielführend sowie § 11 Abs. 4 MERG, wonach die Gemeinden in einem Erlass festlegen können, welche weiteren Identifikatoren und Merkmale sie im Einwohnerregister zur Erfüllung ihrer Aufgaben erfassen, möchte die Stadt Kloten explizit beibehalten.
2. Der Stadtrat beauftragt die Bereichsleiterin Einwohner, Soziales und Sicherheit die Stellungnahme mit separatem Schreiben beim Kanton Zürich, Direktion der Justiz und des Innern, Gemeindeamt, fristgerecht einzureichen.

Mitteilungen an

- Gemeindeamt (Stellungnahme SR mit separatem Schreiben)
- Bereichsleiterin E+S, Elsbeth Fässler
- Leiterin Stadtbüro, Regula Wohlgemuth

Für Rückfragen ist zuständig: Elsbeth Fässler, Bereichsleiterin E+S und Regula Wohlgemuth, Leiterin Stadtbüro

STADTRAT KLOTEN



René Huber
Präsident



Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: 20. März 2024